Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Pogeez

Allgemeines

Die Gemeinde Pogeez hat im Jahre 1980 das Dorfgemeinschaftshaus errichtet und 2026 kernsaniert. Es wurde mit erheblichen öffentlichen Mitteln und freiwilligen Eigenleistungen Pogeezer Bürger geschaffen. Dieses Dorfgemeinschaftshaus zu erhalten und vor jeder Beschädigung zu schützen, muss für alle Benutzer oberstes Gebot sein. Um dieses Ziel und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wird folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Nutzungsrecht - Hausrecht

(1) Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus.
(2) Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig der Gemeinde zur Benutzung zur Verfügung.
(3) Darüber hinaus steht das Dorfgemeinschaftshaus den Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften, die in der Gemeinde ansässig sind, zur Verfügung.
(4) Den Bürgern der Gemeinde Pogeez kann das Haus für private Feiern und Veranstaltungen gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Nutzungsbedingungen

(1) Die Art der Nutzung und die Termine der Dorfgemeinschaftshauses sind mit dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig zu vereinbaren.
(2) Die private Nutzung ist nur in der Verantwortung von Personen zulässig, die das 20. Lebensjahr vollendet haben. Anderenfalls ist ein Bürger oder Verantwortlicher zu benennen.
(3) Jeder Nutzer hat sich in Zusammenhang mit der Entgegenahme des Schlüssels von dem ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung zu überzeugen und gegebenenfalls Mängel vorher zu melden.
(4) Nach der Nutzung sind die Räume wieder in einen sauberen Zustand zu versetzen. Das abgewaschene, saubere Geschirr ist ordnungsgemäß wieder in die Schränke zu sortieren. Sollte dies bei der Abnahme nicht der Fall sein, können zusätzliche Kosten geltend gemacht werden.
(5) Bei Veranstaltungen mit lauter Musik sind die Fenster geschlossen zu halten. Die Nutzer sind gehalten, sich regelmäßig von der Zumutbarkeit des Lärms im Hinblick auf die Nachbarschaft zu überzeugen.
(6) Die Schlüssel sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens am nächsten Tag wieder zurückzugeben und dabei ist das Nutzungsentgelt zu entrichten und eventuelle Schäden und Mängel zu benennen.
(7) Eine Abnahme der Räume wird durch den/die Bürgermeister/in oder eine beauftragte Person durchgeführt.

§ 3
Nutzungsentgelt

(1) Für die private Nutzung ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

(2) Das Entgelt beträgt für eine Veranstaltung (max. 2 Tage) für Bürger der Gemeinde Pogeez für die Nutzung eines Raumes 100,- € und für die Nutzung des gesamten Gebäudes 150,- €.
(3) Für auswärtige Mieter (nur in besonderen Fällen) beträgt das Entgelt 350,- €. Außerdem ist eine Kaution in Höhe von 500,- € zu entrichten. Dabei ist eine stellvertretende Nutzung durch Bürger der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 4
Haftung

(1) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Veranstalter.
(2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Beteiligten von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft. Die Haus- und Benutzungsordnung vom 01. Januar 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pogeez, den 6.11.'26 L.S.

GEMEINDE POGEEZ Kreis Herzogtum Lauenburg

(Jan-Peter Dohrendorf)
Bürgermeister